



Beilagen
BLS1-V-17715/037
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhbl@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-23311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 21 62) 9025
Bearbeitung Durchwahl Datum
Silvia Tilli 23317 10. April 2024

Betrifft
Höflein, L2039 und L 164, Aufgrabungsarbeiten, Josef Kaim Bau- und
Sprengunternehmung GmbH, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L2039 im Bereich von km 0,035 bis zur L164, km 4,565, im Ortsgebiet von Höflein, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Mai 2024:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Verbot für Fußgänger“ (§ 52 lit a Z 14b StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L2039 und L164, sofern das Betreten nicht durch Absperranlagen unterbunden wird.
3. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
5. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a

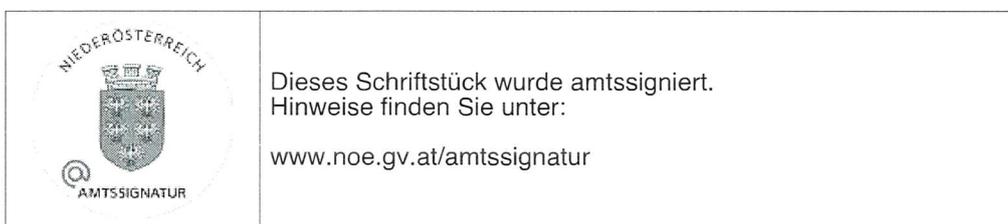
Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig
7. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Tilli



angeschlagen am 10.4.2024
abgenommen am 31.5.2024

